

RICHTLINIEN
der Gemeinde Morbach
über die Ehrung verstorbener Personen
in der Fassung vom 01. Februar 2002

1. Für eine Ehrung sind folgende Möglichkeiten denkbar:

- 1.1 Nachruf im „Trierischen Volksfreund“; Größe 80 mm, zweiseitig. Bei besonders verdienten Personen kann der Bürgermeister auch eine andere Größe festlegen.
Falls der/die Verstorbene nicht im Verbreitungsgebiet des „Trierischen Volksfreundes“ wohnte, erfolgt die Ehrung in der örtlichen Tageszeitung.
- 1.2 Nachruf im Wochenblatt (amtlicher Teil)
- 1.3 Kranzspende mit Schleife „Zum ehrenden Gedenken – Gemeinde Morbach“, Maximalpreis 75 EURO

2. Es ist wie folgt zu verfahren:

- 2.1 aktive Bedienstete:
Es gilt das Rundschreiben der Staatskanzlei vom 30.09.1980
- 2.2 ehemalige Bedienstete (soweit sie bei der Gemeinde in den Ruhestand ausgeschieden sind):
 - a) Nachruf im „Trierischen Volksfreund“
 - b) Nachruf im Wochenblatt
 - c) Kranzspende
- 2.3 aktive und ehemalige Beigeordnete, Ortsvorsteher, Wehrleiter, Wehrführer der Stützpunktwehr, aktive Gemeinderatsmitglieder, Träger der Großen Ehrung der Gemeinde Morbach, Schulleiter, Leiter des Forstamtes und Revierförster:
 - a) Nachruf im „Trierischen Volksfreund“
 - b) Nachruf im Wochenblatt
 - c) Kranzspende
- 2.4 aktive und ehemalige stellv. Ortsvorsteher, Wehrführer, stellv. Wehrleiter, Schiedsmänner und sonstige Ehrenbeamte:
 - a) Nachruf im Wochenblatt
 - b) Kranz mit Schleife
- 2.5 aktive und ehemalige Ortsbeiratsmitglieder, ehemalige Gemeinderatsmitglieder:
Nachruf im Wochenblatt
- 2.6 Die Ehrung sonstiger Personen (z.B. Träger staatlicher Auszeichnungen usw.) werden im Einzelfall vom Bürgermeister festgelegt

3. Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.02.2002 in Kraft; gleichzeitig werden die Richtlinien vom 01.01.2002 aufgehoben.